

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 23.10.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 187. | Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 09.11.2003, anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes | 447 |
| 188. | Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre im Planbereich des Bebauungsplanes „Neue Breite Nord“ der Stadt Helmstedt | 448 |
| 189. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt; hier: Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ | 449 |

B. Nichtamtlicher Teil

187.

Bekanntmachung der

Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 09.11.2003,
anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.10.2003 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 09.11.2003, in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb der Straßenzüge Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße gelegenen Innenstadtbereich sowie das Teilstück der Henkestraße von der Einmündung Gartenstraße bis zur Ampelkreuzung Leuckartstraße/Wilhelmstraße.

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluß, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 09.11.2003, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt,  10.2003

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2003

188.

Bekanntmachung der

Satzung

**über die Veränderungssperre
im Planbereich des Bebauungsplanes „Neue Breite Nord“
der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt am 25.09.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft die folgenden Grundstücke: Gemarkung Emmerstedt, Flur 11, Flurstücke 443/7; 443/6; 443/3; 443/4; 494/1; 430/6; 593/4; 431; 433/1; 495/8; 432/9; 433/9; 495/6; 433/8; 433/4; 432/8; 1/1; 1/2; 1/4; 1/5; 2; 3/1; 3/2; 4/1; 4/2; 4/3.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 13.10.2003

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2003

189. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;
hier: Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Walpurgis VI"

Satzung

zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist auf dem anliegenden Lageplan gekennzeichnet. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Bebauungsplan „Walpurgis VI“ wird im dargestellten Geltungsbereich aufgehoben.

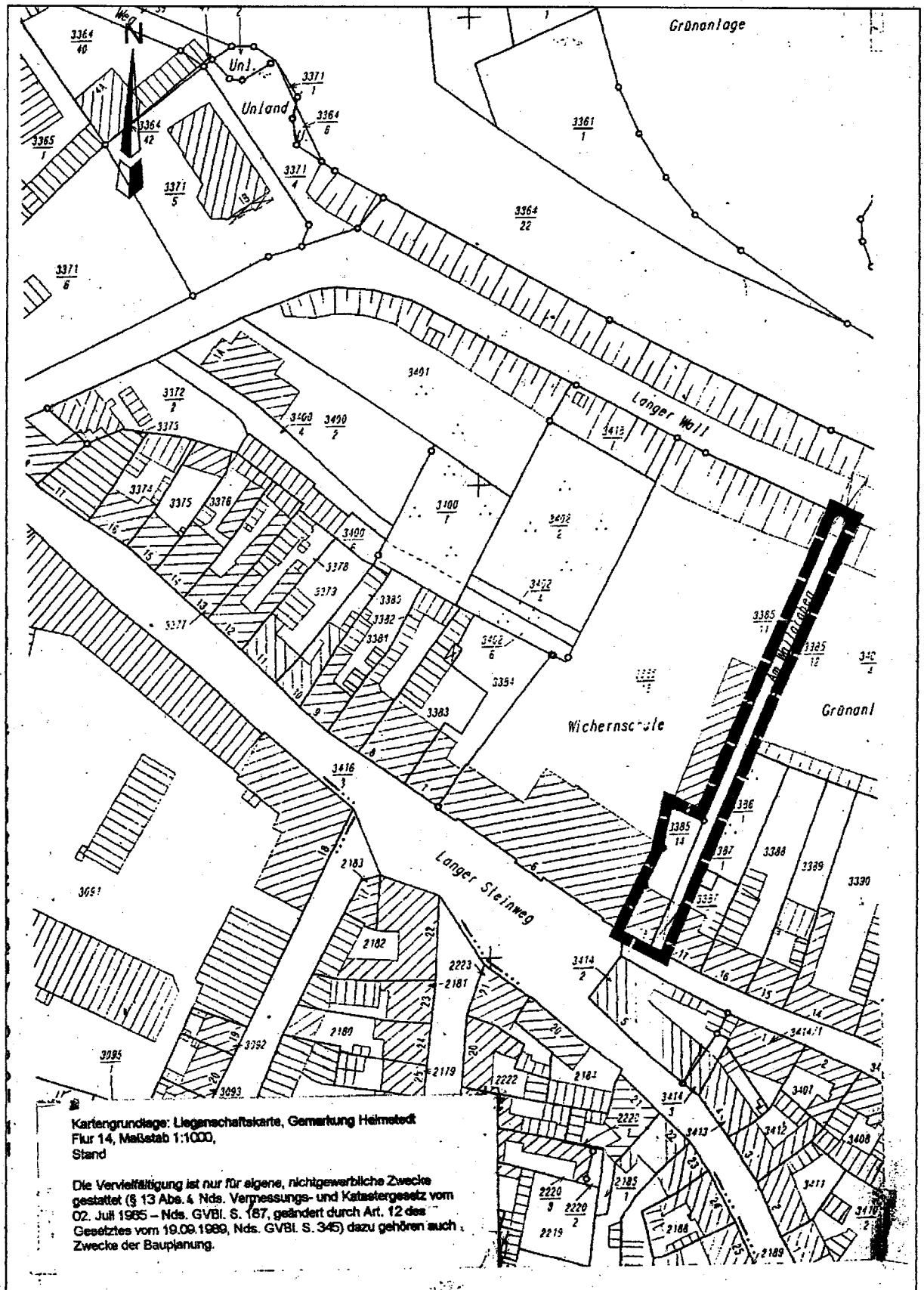
§ 3

Die Satzung trifft mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Helmstedt die nachfolgende Satzung beschlossen.

Helmstedt, den 13.10.2003

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Junglas



Der Rat der Stadt Helmstedt hat die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ in seiner Sitzung am 09.10.2003 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ wird hiermit gem. §10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bekanntgemacht.

Die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 82 (2. Obergeschoß/Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwä-

gung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141) über die Entschädigung von durch die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Walpurgis VI“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Junglas

ABl.-Nr. 44 vom 23.10.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 EURO

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian